



Antwort zur Anfrage Nr. 1572/2014 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Neustadt zur Sitzung am 19. November 2014 betreffend **Müllablagerung in der Pankratiusstraße und angrenzenden Straßen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Auf welcher Grundlage wird über die Festsetzung des Reinigungsintervalls in o. g. Straßen entschieden?

Antwort:

Grundlage ist die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 01.01.1996 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 05.12.2012. Die Pankratiusstraße sowie die angrenzenden Straßen sind in Teil A des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung gelistet. In den in Teil A aufgeführten öffentlichen Straßen erfüllt die Stadt die Reinigungspflicht aus § 17 Abs. 2 Landesstraßengesetz, mit Ausnahme der Schneeräumung auf Gehwegen und des Bestreuens der Gehwege bei Glätte. Nach § 12 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung werden die Fahrbahnen der in Teil A des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen entsprechend ihrer dort festgelegten Reinigungsklasse in der in § 17 bezeichneten Reinigungshäufigkeit gereinigt.

Zur Festlegung der Reinigungsklassen werden die unterschiedliche Verkehrsbedeutung der Straßen sowie der Verschmutzungsgrad berücksichtigt. Die Mainzer Straßenreinigungssatzung unterscheidet in § 17 Abs. 2 Anliegerstraßen, Sammelstraßen, Verkehrsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, Fußgängerzonen und sonstige Fußwege/Wohnstraßen. Derzeit sind die Pankratiusstraße sowie die angrenzenden Straßen - wie folgt - eingestuft:

Straße	Reinigungsklasse	Straßenklasse	Reinigungshäufigkeit pro Woche
Pankratiusstraße	62	Wohnstraße	2 x
Goethestraße	33	Verkehrsstraße	3 x
Uhlandstraße	12	Anliegerstraße	2 x
Colmarstraße	12	Anliegerstraße	2 x
Lessingstraße	12	Anliegerstraße	2 x
Klemensstraße	61	Wohnstraße	1 x
Wiesenweg	61	Wohnstraße	1 x
Kaiser-Wilhelm-Ring	23	Sammelstraße	3 x

Die Gehwege der von der Stadt zu reinigenden Straßen sind nach § 12 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung mindestens einmal pro Woche zu säubern. In den besagten Straßen werden die Gehwege vom Entsorgungsbetrieb im gleichen Rhythmus wie die Fahrbahnen gereinigt.

Frage 2:

Wie oft wurden in den letzten zwei Jahren Bußgelder wegen illegaler Müllablagerung in der Pankratiusstraße und angrenzenden Straßen verhängt?

Antwort:

Mangels gerichtsfester Nachweise konnten seitens der Stadt keine Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Frage 3:

Wie oft hat der Entsorgungsdienst in den letzten 12 Monaten, abseits der regelmäßigen Reinigungen, in o. g. Straßen (Sperr-)Müll abgeholt?

Antwort:

Der Entsorgungsbetrieb fährt die von wilden Müllablagerungen regelmäßig betroffenen Straßen jede Woche i. d. Regel montags mit Sperrmüllfahrzeugen an und sammelt sämtliche vor Ort abgelagerten Mengen an Sperrmüll, Metallschrott und Elektronikschrott ein.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten gibt es, das Entsorgungsintervall der Pankratiusstraße und angrenzenden Straßen anders einstufen zu lassen?

Antwort:

Die Einstufung kann durch die städtischen Gremien in begründeten Fällen grundsätzlich durch Satzungsänderung geändert werden. Im Falle der Pankratiusstraße wäre die gebührenpflichtige Erhöhung der Reinigungshäufigkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings ein schlechtes Signal. In den letzten Monaten wurden die Grundstückseigentümer von der Stadt verpflichtet, den öffentlichen Verkehrsraum nicht mehr als Dauerstandplatz für die ihren Liegenschaften zugewiesenen Abfallgefäße zu nutzen. Um die Maßnahme durchzusetzen, waren teilweise erhebliche Widerstände der Eigentümer zu überwinden. Zwischenzeitlich haben – bis auf zwei Eigentümer – alle Pflichtigen auf ihren Privatgrundstücken Abfallbehälter-Standplätze eingerichtet und die Bereitstellungspflichten für die Behälter am Abfuhrtag geregelt. Die Eigentümer sowie die Mieter nehmen seither Mehrkosten und Mehrarbeitsaufwand in Kauf, um den öffentlichen Bereich sauber zu halten. Deutliche Rückgänge der Wildablagerungen sind bereits erkennbar. Bei den noch ausstehenden Wohnhäusern Pankratiusstraße 24/24A und 28 haben die Eigentümer zugesagt, bis Ende des Jahres eine Lösung herbeizuführen. Der Erfolg dieser Maßnahme sollte zunächst abgewartet werden.

Mainz, 19. November 2014

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete